

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
15 (1868)**

14 (7.4.1868)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529588](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529588)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1868. Dienstag, 7. April. №. 14.

Bekanntmachungen.

1) Eine auf Grund des Art. 100 der Gemeindeordnung für die Stadt Oldenburg zu erlassende allgemeine polizeiliche Anordnung in Betreff der Abtrittsgruben und der Abfuhr des Abtrittsunraths, wird zufolge eines Beschlusses des Stadtraths vom 2. bis zum 16. April d. J. als Entwurf in der Magistratsregistratur auf dem Rathhause ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten darüber einem der Magistratsactuale zu Protocoll geben können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 31. März 1868.

2) Nachdem auch im öffentlichen Ausdingungstermine vom heutigen Tage auf die Forderungen in Betreff der gewöhnlichen Unterhaltung folgender im Stadtgebiet belegenen Wegstrecken:

1. Weg nach Alexanderhaus von Wittwe Ortjes Harms Lande bis zur Grenze,
2. Weg nach der Halbmeisterei vom Ziegelhofswwege bis zur Anpflanzung neben der Halbmeisterei,
3. Weg vor der Halbmeisterei von der im Wege liegenden Höhle bis zum Wege neben der Rauhenhorst,
4. Weg neben der Anpflanzung hinter der Halbmeisterei bis zur Zwischenahner Chaussee,
5. Weg hinter der Halbmeisterei vom Artillerieexercirplatz bis zum Wege von der Zwischenahner Chaussee nach der Halbmeisterei;

der Zuschlag nicht hat erteilt werden können, ist nunmehr beschlossen die Unterhaltung dieser Wegstrecken unter der Hand zu begeben, und werden Annahmelustige daher aufgefordert ihre desfallsigen Forderungen vor dem 15. d. Mts. bei dem Feldhüter Schwers einzureichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 1. April 1868.

3) Verschiedene Lieferungen und Arbeiten zur Herstellung eines unterirdischen Canals an der Auguststraße vor dem Haarenthor und zwar:

1. Die Lieferung von

- a. 6 Faß frischem Salzhemmendorfer Kalk à 20 Cubikfuß, gelöscht.
- b. 1 $\frac{1}{4}$ Last frischem Traß,
- c. dem erforderlichen scharfen Mauer sand.

2. Die Erd- und Mauerarbeit,

sollen am Sonnabend den 11. April d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause für Rechnung der Straßencasse im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Bedingungen liegen zur Einsicht in der Magistrats-Registratur aus. Offerten sind schriftlich und versiegelt bis zum Termin auf dem Rathhause einzureichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 3. April 1868.

4) Der Boranschlag der Gemeindecasse für Mai 1868/69 mit den Neben-Boranschlägen der Armen-, Wege- und Straßencasse, der Cassé der Mittel- und Volksschulen, höheren Bürger- und Vorschule und Cäcilien schule, wird vom 7. bis 21. d. M., Vormittags von 11 bis 1 Uhr, auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausliegen.

Etwasige Erinnerungen oder Einwendungen dagegen können binnen jener Frist schriftlich eingebracht, oder bei einem der Magistrats-Actuare zu Protocoll gegeben werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 4. April 1868.

5) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind nach Artikel 8 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 die Zinsen der verzinslichen Schulden in Abzug zu bringen; verzinsliche Schulden der Steuerpflichtigen sollen aber nur so weit als vorhanden angenommen werden, als deren Vorhandensein den Schätzungsausschüssen mit Bestimmtheit bekannt ist, oder als die Schulden bis zum 7. Mai unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers und des Zinsfußes von dem Schuldner angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen sind.

Der Unterzeichnete fordert deshalb sämtliche mit Schulden belastete Steuerpflichtige der Stadt-Gemeinde auf, für die bevorstehende Jahresveranlagung ihre verzinslichen Schulden in oben angegebener Weise bis zum 7. Mai d. J. bei dem Actuar tom Dieck auf dem Rathhause anzumelden, und bemerkt er, daß nach Bestimmung des Steuergesetzes der Abzug der Zinsen nicht rechtzeitig angemeldeter, beziehungsweise nicht nachgewiesener Schulden nicht verlangt werden kann.

Oldenburg, 4. April 1868.

Der Vorsitzende

des Schätzungsausschusses der Stadt-Gemeinde Oldenburg.

Stadtrath.

Sitzung vom 20. März 1868.

Nachdem dieser Antrag indessen in der Stadtrathsitzung vom 13. d. M. einfach abgelehnt war, waren die Schulcommission und der Magistrat bei weiterer Berathung einstimmig zu der Ansicht gekommen, daß unter diesen Umständen schon jetzt, namentlich damit die Schule baldmöglichst eine Aula wiedererhalte, ein weiterer Ausbau des Cäcilien Schulgebäudes in Angriff zu nehmen und die Bewilligung der desfalligen Kosten zu beantragen sei.

Hinsichtlich der Frage wie der Anbau zu beschaffen sei, gingen die Ansichten der Schulcommission indessen in der Beziehung auseinander, daß ein Theil einem Vorbau an der Südostseite des Schulgebäudes, ein anderer Theil dagegen der Errichtung eines Nebengebäudes mit Aula und 2 Classenzimmern an der Nordwestseite des Schulplatzes, wodurch das Hauptgebäude und der Spielplatz Schutz gegen den Nordostwind gewinnen würden, den Vorzug gab, während hinsichtlich des Kostenpunktes beide Pläne nach einem vorläufigen Anschlag auf ca. 3600 fl veranschlagt wurden.

Der Stadtrath erklärte sich nach eingehender Berathung mit letzterem Plane, Errichtung eines Nebengebäudes einverstanden.

3) Der Stadtrath erklärte sich auf desfalligen Antrag des Magistrats damit einverstanden, daß wie auch früher bis 1 Okt. d. J. geschehen, dem hier garnisonirenden Militair — dem Reiterregiment auf der Osternburg — für je 500 Pfund vom Militair in der Stadt gekauften und versteuerten Fleisches, welches außerhalb der Stadt consumirt werde, die Consumtionsabgabe mit 1 fl 15 Grsch. zurückerstattet werde.

Sitzung vom 30. März 1868.

Es fehlten Oberappellationsrath Becker, Kaufmann Meyersbach.

1) Die Schulcommission war, nachdem die Beschlüsse des Stadtraths in Betreff der Schulräume der Cäcilien Schule vom 13. und 20. März d. J. mitgetheilt waren, der Ansicht, daß nachdem nunmehr beschlossen sei, noch während des Sommerhalbjahrs eine Aula und zwei neue Classenzimmer durch Erbauung eines Nebengebäudes herzustellen, die Sachlage seit dem Beschlusse des Stadtraths vom 13. d. M. sich wesentlich geändert habe und daß hierin eine genügende Veranlassung liege, auf den Antrag der Schulcommission vom 9. d. M. zurückzukommen, daß während des nächsten Sommer-Halbjahres 2 Schulzimmer in der Wohnung des Fräulein Lasius an der Mühlenstraße zum Preise von 60 fl gemiethet werden möchten, um daselbst die beiden untersten Classen der Cäcilien Schule interimistisch unterzubringen, bis der Bau des aufzuführenden Nebengebäudes vollendet

sei. Diese vorübergehende Einrichtung liege entschieden im Interesse der Schule, indem dadurch erreicht werde, daß die Aula auch während des Sommerhalbjahres noch als solche benutzt werden könne, daß mithin die wöchentlichen Versammlungen der ganzen Schule, der Turnunterricht und der Gesangunterricht ungestörten Fortgang haben könnten. Der Nachtheil, welcher der Schule daraus erwachsen würde, wenn während des Sommerhalbjahres die Aula ganz entbehrt werden müßte, sei zu erheblich, als daß die geringe Ausgabe von 60 R an Miethe dagegen in Anschlag kommen könne. Ueberdies werde durch Bewilligung dieser Miethe die bereits bewilligte Ausgabe von 160 R für Theilung der Aula in zwei Schulzimmer unnöthig, da, wenn die beiden Schulzimmer im Nebengebäude bis zum Herbst hergestellt würden, diese einstweilen benutzt werden könnten und eine Theilung der jetzt vorhandenen Aula erst dann erforderlich werde, wenn die um Michaelis d. J. zur Verfügung stehenden 10 Schulzimmer nicht mehr ausreichen sollten.

Da nun auch der Magistrat sich mit der Schulcommission in Uebereinstimmung fand war demnach beantragt für das Rechnungsjahr 1868/69 noch 60 R zu bewilligen, um für das Sommerhalbjahr 1868 zwei Schulzimmer in der Wohnung des Fräulein Lasius an der Mühlenstraße mietben zu können.

Vom Stadtrath ward dieser Antrag indessen abgelehnt.

2) Wie pag. 202 des Gemeindeblatts de 1867 mitgetheilt, hatte der Stadtrath es namentlich in Beziehung auf die Behandlung der Anwohner der nicht gepflasterten Straßen in seiner Sitzung vom 25. October v. J. noch bedenklich gefunden, in Betreff der vorgelegten Polizeiverordnung wegen Abschaffung der Abtrittsgruben in hiesiger Stadt schon gleich einen definitiven Beschluß zu fassen und war, damals vielmehr der Wunsch ausgesprochen, durch Veröffentlichung des vorgelegten Entwurfs auch dem größeren Publikum Gelegenheit zu geben, seine etwaigen Bedenken auf irgend eine Weise zu äußern und laut werden zu lassen.

Nachdem indessen nun schon längere Zeit verstrichen war, ohne daß irgend welche Remonstrationen geltend gemacht wären, war der Magistrat mit den vom Stadtrath schon früher zur Berathung dieser Angelegenheit committirten Stadtrathsmitgliedern abermals zur endlichen schlüssigen Berathung zusammengetreten, wobei man sich nach eingehender Berathung endlich zu folgender Fassung der fraglichen Verordnung geeinigt hatte:

Fortsetzung in der Beilage.

bodens von den Unrathstoffen, sich ebenso erreichen ließe, wenn in einzelnen derartigen Fällen gestattet würde, daß größere, jedoch auch regelmäßig zu reinigende Gefäße, Tonnen zc. zur ersten Aufnahme des Unraths verwandt würden.

Vom Stadtrath wurde die vorstehende Polizeiverordnung als Beschlußentwurf genehmigt.

Von der Loo'sche Stiftung.

Die von der Loo'sche Stiftung, bestimmt zur Unterstützung „verwaister, unverheiratheter, unermöglicher Töchter Civil- und geistlicher herrschaftlicher Bediente von Stande, sowohl in als außerhalb der Stadt“ hat nach der Verwaltungsrechnung vom Jahre 1867 einen Capitalbestand von 8591 fl Gold, mit einem Zinsertrage von 343 fl 19 gr . 7 sw . Gold. Aus den Aufkünften wurden bisher 6 Pensionen im Gesamtbetrage von jährlich 265 fl Gold bezahlt, und zwar an 5 Personen je 50 fl Gold und an 2 Personen je 25 fl Gold. Die Verwaltungskosten betragen 1867 27 fl 11 gr . 8 sw . Gold.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg.

Neuer Entwurf

der Bekanntmachung in Betreff der Abfuhr des Abtrittsunnraths.

Auf Grund des Art. 100 der Gemeinde-Ordnung wird, unter Zustimmung des Stadtraths, mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung hierdurch folgendes angeordnet:

- 1) Abtrittsgruben dürfen in der Stadt Oldenburg, (Gemeinde-Abtheilung Stadt) fortan nicht mehr angelegt werden. Die vorhandenen Abtrittsgruben müssen bis zum 1. Januar 1872 vollständig beseitigt sein.
- 2) In allen Aborten müssen, spätestens vom 1. Januar 1872 an, zur Aufnahme des Unraths mit Handgriffen oder Seilen versehene Gefäße von Holz oder Metall, (Kübel oder Eimer) welche ein Mann tragen kann, vorhanden sein.
- 3) Der Hauseigenthümer oder Bewohner, welcher eine der Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 \mathscr{F} bestraft. Außerdem soll die verbotswidrige Anlage auf seine Kosten beseitigt werden.
- 4) Die Entleerung der Gefäße geschieht, falls von dem Hauseigenthümer oder Bewohner für die regelmäßige Entleerung der Gefäße nicht in anderer Weise gesorgt wird, in Wagen, welche an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden durch die gepflasterten Straßen der Stadt fahren. Den die Abfuhr des Unraths beschaffenden Personen liegt es ob, falls der Hausbesitzer es wünscht und ihnen einen offenen Zugang gestattet, die Kübel aus den Aborten zu holen, in die Wagen zu entleeren und in die Aborte zurückzubringen.
- 5) Auf die Anwohner nicht gepflasterter Straßen leidet die Bestimmung unter Ziffer 4 keine Anwendung, so lange deren Fahrbahnen ungepflastert bleiben.
- 6) Von der Bestimmung unter Ziffer 2 kann der Magistrat unter Zustimmung des Stadtraths Ausnahmen gestatten, falls die zutreffende anderweitige Einrichtung dem Zwecke der ganzen Anordnung nicht widerspricht.

Es weicht diese Fassung von der früheren namentlich darin ab, daß nach Ziffer 6 unter Zustimmung des Stadtraths vom Magistrat Ausnahmen der Bestimmungen ad Ziffer 2 unter der Voraussetzung statuiert werden können, daß die anderweitige Einrichtung dem Zwecke der ganzen Anordnung nicht widerspricht und glaubte man zur Hinzufügung eines solchen Zusatzes aus dem Grunde verpflichtet zu sein, weil es in größeren Etablissements Casernen, Schulen, Fabriken &c. mitunter mit den äußersten Schwierigkeiten verbunden sein könnte, so viele Aborte anzulegen, daß in jedem nur ein von einem Manne tragbares Gefäß nöthig wäre, während doch der Zweck der ganzen Anordnung, die Reinhaltung des Erd-